

## Allgemeine Geschäftsbedingungen für Personalvermittlung (Stand 01.03.2024)

Die Squadra Personalmanagement GmbH mit Sitz in 3250 Wieselburg, Bahnhofstraße 9, im Folgenden kurz „Squadra“ oder „Squadra Executive“ bezeichnet, bietet ihre Dienstleistung der Personalberatung ausschließlich auf Basis der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen an.

### 1. Leistungsumfang

Der Auftraggeber stellt Squadra alle für die Durchführung der Personalsuche und –auswahl erforderlichen Unterlagen zeitgerecht zur Verfügung und informiert Squadra über alle Umstände, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sind. Insbesondere übergibt der Auftraggeber Squadra ein Anforderungsprofil sowie eine Stellenbeschreibung der zu besetzenden Position.

Squadra verpflichtet sich auf Basis der übergebenen Information zu nachstehenden Leistungen:

- ✓ Suche geeigneter KandidatInnen
- ✓ Abwicklung und Begleitung des Auftraggebers durch den gesamten Recruiting Prozess
- ✓ Schaltung eines Online-Inserates auf unserer Homepage, [www.squadra.at](http://www.squadra.at), und Verlinkung auf weitere Online-Jobbörsen
- ✓ Schaltung eines Inserates in Printmedien (nur bei Bedarf und gesonderter Beauftragung)
- ✓ Durchführung des Bewerbermanagements
- ✓ Vorauswahl von qualifizierten Bewerbern
- ✓ Vorstellung und Übermittlung aussagekräftiger Kandidatenberichte zur Vorauswahl der persönlichen Gespräche durch den Auftraggeber

### 2. Vertragsabschluss

Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung der Auftragsbestätigung, spätestens mit dem ersten notwendigen Schritt, der seitens Squadra für die Personalsuche und -auswahl auf Basis der Stellenbeschreibung und des Anforderungsprofils des Auftraggebers gesetzt wird, in Kraft.

### 3. Honorar

Das vereinbarte Honorar wird bei rechtswirksamem Zustandekommen eines Vertrages zwischen dem Auftraggeber und dem/der von Squadra namhaft gemachten KandidatIn, spätestens bei Dienstantritt des/der KandidatIn, in Rechnung gestellt. Vereinbarte Teil- oder Vorauszahlungen werden entsprechend bei Auftragserteilung bzw bei Kandidatenpräsentation verrechnet.

Vom Auftraggeber zusätzlich beauftragte Inserate in Printmedien oder Testungen (zB Kompetenz- oder Persönlichkeitsanalysetests) sind im Honorar nicht berücksichtigt und werden nach dem konkreten Aufwand und unabhängig von der erfolgreichen Besetzung der Position an den Auftraggeber weiterverrechnet. Eine diesbezügliche Beauftragung bedarf einer zusätzlichen schriftlichen Auftragsbestätigung. Die Kosten der Inserate und Testungen sind nach Rechnungserhalt unabhängig von der erfolgreichen Besetzung der Position ohne Abzug sofort zur Zahlung fällig.

Alle Honorare verstehen sich netto, zuzüglich 20% MwSt und sind prompt ab Rechnungserhalt zahlbar. Bei Zahlungsverzug werden 10 % Verzugszinsen p.a. ab Fälligkeitsdatum verrechnet. Als Entschädigung für die Betreuungskosten werden dem Auftraggeber Mahnspesen in Höhe von EUR 40,- je Mahnlauf in Rechnung gestellt.

Der Berechnung des Honorars wird das Bruttojahresentgelt zugrunde gelegt. Das Bruttojahresentgelt versteht sich als die Summe aller fixer und variabler Gehaltsbestandteile (zB Prämien, Überstundenpauschale etc). Bei Teilzeitpositionen wird das Honorar auf Basis Vollzeitgehalt berechnet.

Unterbleibt die Beendigung des Auftrages aus Gründen, die auf Seiten des Auftraggebers liegen, so hat Squadra Anspruch auf Zahlung von 50% des vereinbarten Honorars. Für Suchprojekte der „Squadra Executive“ beträgt diese Zahlung 75% des vereinbarten Honorars.

Geht der Auftraggeber unter Umgehung von Squadra, binnen zwei Jahren nach Namhaftmachung der/s KandidatIn mit dieser/m einen (freien) Dienstvertrag ein, gebührt Squadra das ursprünglich vereinbarte Honorar, sofern der Auftraggeber Squadra innerhalb von einem Monat nach Abschluss des (freien) Dienstvertrages darüber informiert. Erfolgt die Verständigung verspätet oder unterlässt der Auftraggeber die Verständigung, hat er das Zweifache des vereinbarten Honorars zu entrichten. Diese Regelung gilt auch für alle mit dem Auftraggeber verbundenen Mutter- oder Tochtergesellschaften oder sonstige im Konzern mit dem Auftraggeber verbundenen Gesellschaften.

Wenn sich von Squadra vorgeschlagene KandidatInnen innerhalb der 12 Monate vor dem Zeitpunkt der Übermittlung durch Squadra bereits beworben haben oder über Dritte vorgeschlagen wurden, verpflichtet sich der Auftraggeber dazu, Squadra unverzüglich darüber zu informieren. Squadra erbringt dann bezüglich dieser KandidatInnen keine Dienstleistungen mehr. Sollten die KandidatInnen sich für eine andere Position beim Auftraggeber beworben haben oder die Bewerbung bereits mehr als 12 Monate zurückliegen, betrachten wir unsere Leistung als erbracht und das Honorar wird fällig.

Kosten für die Anreise von KandidatInnen zu Bewerbungsgesprächen, Assessment Centers uä werden von Squadra nicht übernommen.

#### **4. Garantie**

Sollte das Dienstverhältnis aus Gründen, die durch die vermittelten KandidatInnen verursacht werden, innerhalb von 3 Monaten wieder aufgelöst werden, übernehmen wir für die Dauer von 3 Monaten ab Beauftragung eine einmalige kostenlose Nachsuche auf Basis der bereits vorliegenden Informationen (Anforderungsprofil und Stellenbeschreibung), sofern der Auftraggeber die Nachbesetzung innerhalb von einem Monat nach Beendigung des Dienstverhältnisses verlangt. Wird allerdings die ursprüngliche Stelle so verändert, dass sie für den/die KandidatIn nicht mehr tragbar ist, tritt diese Garantie nicht ein.

#### **5. Vertraulichkeit, Geheimhaltung und Datenschutz**

Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität und Verschwiegenheit über alle im Zusammenhang mit der Auftragsabwicklung zur Kenntnis gelangten geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Vertragspartei. Ausnahmen von dieser Geheimhaltungsverpflichtung bestehen im Falle gesetzlich vorgesehener Aussageverpflichtungen.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, sämtliche Namen der KandidatInnen sowie alle über diese ihm zugegangenen Informationen streng vertraulich zu behandeln. Insbesondere verpflichtet er sich, diese unter keinen Umständen an Dritte weiterzugeben oder sie Dritten namhaft zu machen. Handelt der Auftraggeber wider diese Verpflichtung, gilt eine verschuldensunabhängige, nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Konventionalstrafe in der Höhe des zweifachen in der Auftragsbestätigung vereinbarten Honorars als vereinbart.

Squadra übermittelt dem Auftraggeber personenbezogene Daten entsprechend den Anforderungen des Auftraggebers zur Erfüllung der beauftragten Leistungen. Der Auftraggeber verpflichtet sich in diesem Zusammenhang zur Einhaltung der Bestimmungen des DSG und der DSGVO, insbesondere Art. 32 (erforderliche Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit) und zur Mitwirkung hinsichtlich der Wahrung der Rechte der Betroffenen, wie beispielsweise ihres Auskunftsrechts. Personenbezogene Daten, die zu keinem Vertragsverhältnis geführt haben, sind nach Abschluss des Suchauftrages bzw nach Ablauf der gesetzlichen Speicherfristen vom Auftraggeber zu löschen.

Der Auftraggeber willigt ein, dass seine durch die Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen Daten von Squadra gespeichert und verarbeitet werden und zur Anbahnung weiterer Geschäftsbeziehungen im Bereich Personaldienstleistung sowie insbesondere zur Übermittlung von Angeboten und Informationen verwendet werden. Weiters erklärt sich der Auftraggeber mit der Zusendung von Angeboten, Informationen und Rechnungen auf elektronischem Weg bzw einer telefonischen Kontaktaufnahme durch Squadra ausdrücklich einverstanden.

#### **6. Schlussbestimmungen**

Änderungen von Daten des Auftraggebers, insbesondere seiner Firmenbezeichnung, Anschrift, der Zahlstelle, der Firmenbuchnummer oder der Rechtsform hat dieser Squadra umgehend schriftlich bekannt zu geben.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Vereinbarung beeinträchtigt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Sämtliche von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Vereinbarungen sind schriftlich zu fixieren. Mündliche Nebenabreden werden nicht Vertragsbestandteil.

Auf diesen Vertrag ist österreichisches Recht, unter Ausschluss der Verweisungsnormen des internationalen Privatrechtes anwendbar. Es gilt die ausschließliche Zuständigkeit des für Linz sachlich zuständigen Gerichtes als vereinbart.